



Rahmen-Hygienekonzept zur Nutzung von
Sporthallen und Sportanlagen
des Landkreises Gifhorn und der
SchulsanierungsGmbH

Grundlage

Grundlage des Rahmen-Hygienekonzeptes ist die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 07.10.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß des § 4 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist der Betreiber / die Betreiberin zur Erstellung eines Hygienekonzeptes für öffentlich zugängliche Einrichtung verpflichtet.

Der Landkreis Gifhorn kann weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Allgemeines

- Alle Sportvereine haben dem Betreiber / der Betreiberin ein aktuelles Hygienekonzept vorzulegen.
- Alle Übungsleiter / Mitarbeiter / Gruppenleiter müssen über den Sportvereinen über die Hygienekonzepte belehrt und informiert werden und informieren alle Teilnehmer über die Schutz- und Hygienemaßnahmen.
- Trainieren auf einem Platz/in der Halle mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig, so sind hier Markierungen anzubringen, die eine deutliche Trennung der Trainingsgruppen kennzeichnet, sodass auch zwischen den Gruppen ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist (z.B. Herablassen der Trennwände, Nutzung versch. Umkleidekabinen)
- Gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung müssen die Daten bei Zutritt oder Nutzung einer Einrichtung oder Teilnahme einer sportlichen Betätigung durch den Übungsleiter / Mitarbeiter / Gruppenleiter erhoben werden. Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen aufzubewahren, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Dokumentation ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Gifhorn auf Verlangen vorzulegen.
- Eine ausreichende Beschilderung ist gut sichtbar anzubringen, z.B. zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, Hinweise im Sanitärraum zum Händewaschen und / oder Handdesinfektion.
- Zu- und Abgänge sind, sofern möglich, räumlich voneinander zu trennen. In der Sporthalle sowie im Foyer ist eine Einbahnstraßenregelung zu planen. Die Leitung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt z.B. durch Bodenmarkierungen, Stellwände, Tensoren etc.
- Personenströme, Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden und werden durch den verantwortlichen Übungsleiter / Mitarbeiter / Gruppenleiter gewährleistet.

Hygieneauflagen und Maßnahmen

Für den Sportbetrieb im Freizeit- und Breitensport im Innenbereich sind folgende Abstands- und Hygieneauflagen zu beachten:

- Das Abstandsgebot gilt nicht bei Trainingseinheiten mit Mannschaftscharakter von maximal 60 Personen.
- Außerhalb dieser Trainingseinheit / Mannschaft müssen die Abstandsregeln gemäß Niedersächsischen Corona-Verordnung eingehalten werden. Somit ist jeglicher Körperkontakt (z.B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) untersagt.
- Die Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt durch die Übungsleiter / Mitarbeiter / Gruppenleiter.
- Beim Zutritt zur Sportanlage ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.).
- Zu- und Abgangsregeln sind bei einem Nutzerwechsel zu beachten.
- Das Tensid haltige Reinigen von Oberflächen und Gegenständen obliegt dem Übungsleiter / Mitarbeiter / Gruppenleiter und muss bei häufiger Berührung bzw. Nutzung sichergestellt werden.
- Bei einem Nutzerwechsel ist eine mind. 30-minütige Lüftung notwendig
- Beim Duschen sind die Abstandsregeln einzuhalten und nach jeder Nutzung ist eine ausreichende Lüftung durchzuführen.
- Personen mit Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt und werden gebeten zu Hause zu bleiben.
- Eine tägliche Reinigung der Räumlichkeiten und Sporthallen erfolgt durch die zuständige Reinigungsfirma.
- Im Infektionsfall ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren. und auf Nachfragen die Teilnehmerlisten vorzulegen.

Organisation

Gemäß Niedersächsische Corona-Verordnung sind Veranstaltungen im öffentlich zugänglichen Raum mit sitzendem Publikum möglich.

- Sportveranstaltungen mit nicht mehr als 500 Besucherinnen und Besucher sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot einhalten und ihre Sitzplätze einnehmen.
- Sportveranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern bedürfen der vorherigen Zulassung. Voraussetzung für solch eine Zulassung sind:
 1. Vorlage eines Hygienekonzeptes
 2. Einhaltung des Abstandsgebotes
 3. Gästetickets dürfen weder verkauft, noch auf andere Art und Weise vergeben werden.
 4. Die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers sind zu dokumentieren.
 5. Während der Sportveranstaltung darf Alkohol weder angeboten noch konsumiert werden. Sichtbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zur Sportstätte zu verwehren.
 6. Des Weiteren ist sicherzustellen, die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht mehr als 1000 beträgt, wobei abweichend hiervon in Sportstätten mit mehr als 5000 Zuschauerplätzen nicht mehr als 20 % aller Zuschauerplätze belegt werden dürfen.

Gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind Sportveranstaltungen, an denen Zuschauerinnen und Zuschauer mindestens zeitweise teilnehmen zulässig, wenn nicht mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen und das Abstandsgebot eingehalten wird.